



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 29. Juli 2014

BETREFF **Richtsatzsammlung 2013**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 4 - S 1544/09/10001-06**

DOK **2014/0644115**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2013 bekannt (Anlage).

Dieses Schreiben einschließlich der Anlage wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2013

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3 - 9
Anlage zu den Vorbemerkungen	10 - 13
Synonyme der Gewerbeklassen	14 - 19
Umrechnungstabellen der Rohgewinnsätze in Rohgewinnaufschlagsätze und der Rohgewinnaufschlagsätze in Rohgewinnsätze	20 - 21
Richtsätze für die einzelnen Gewerbeklassen in alphabetischer Reihenfolge	22 - 34
Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben	35 - 36

Vorbemerkungen

A) Allgemeines

1. Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen (§ 162 AO).
Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatz-Sammlung abweichen.
Werden für einen Gewerbebetrieb, für den Buchführungspflicht besteht, keine Bücher geführt, oder ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig (R 5.2 Abs. 2 EStR), so ist der Gewinn nach § 5 EStG unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen, zu schätzen (R 4.1 Abs. 2 EStR). Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.
2. Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Großbetriebe.
3. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse eines Normalbetriebs ab. Der Normalbetrieb ist ein Einzelunternehmen mit Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich. Die Richtsätze können bei Betrieben von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften ermittelt und angewendet werden. Bei dem Vergleich mit dem Normalbetrieb sind die Besonderheiten des Körperschaftsteuerrechts zu beachten.
4. Die Richtsätze finden auch auf Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) Anwendung. Hierzu sind die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen (ggf. Umrechnung der Einnahmen und Ausgaben von Ist- auf Sollbeträge; Neutralisierung der Umsatzsteuer; Zuordnung außerordentlicher bzw. periodenfremder Aufwendungen und Erträge zum Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit). Hat der Steuerpflichtige zulässigerweise die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG gewählt, ist auch eine Gewinnschätzung in dieser Gewinnermittlungsart durchzuführen. Bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsart sind Berichtigungen des Gewinns gemäß R 4.6 Abs. 1 EStR vorzunehmen, wenn der Gewinn im Anschluss an eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nach Richtsätzen geschätzt oder nach einer Richtsatzschätzung im nächsten Jahr nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird. Ggf. müssen im Rahmen der Richtsatzschätzung zusätzlich Bestandsveränderungen (z. B. Warenbestände, Forderungen und Verbindlichkeiten) ermittelt bzw. geschätzt und berücksichtigt werden.

B) Aufbau der Richtsätze

5. Richtsätze werden in v.H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den **Rohgewinn** (Rohgewinn I bei Handelsbetrieben, Rohgewinn II bei Handwerks- und gemischten Betrieben (Handwerk mit Handel), für den **Halbreingewinn** und den **Reingewinn** ermittelt (Spalten 4 bis 7 der tabellarischen Übersicht der Richtsätze für die einzelnen Gewerbeklassen). Bei Handelsbetrieben wird daneben der Rohgewinnaufschlagsatz angegeben (Spalte 3 der Richtsätze für

die einzelnen Gewerbeklassen). Für Handwerks- und gemischte Betriebe ist nachrichtlich auch ein durchschnittlicher Rohgewinn I in Spalte 4 der Richtsatzsammlung verzeichnet, der als Anhalt für den Waren- und Materialeinsatz dienen soll.

Zu den Handelsbetrieben im Sinne der Richtsätze rechnen auch die Betriebe nachstehender Gewerbeklassen:

- Bäcker, Konditor
- Gast- und Speisewirtschaften, Imbissbetriebe
- Fleischer, Metzger, Schlachter
- Kosmetiksalons
- Optiker.

Glas- und Gebäudereinigungsbetriebe sowie Gerüstbauer werden im Sinne der Richtsätze als Fertigungsbetriebe behandelt, da sie besonders lohnintensiv sind. Daher wird bei diesen Gewerbeklassen der Rohgewinn II ausgewiesen.

6. Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren **Rahmensatz** sowie einem **Mittelsatz**. Die Rahmensätze tragen den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung. Der Mittelsatz ist das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.
7. Der **Aufbau der Richtsätze** ist in dem nachstehend als Anlage abgedruckten Schema dargestellt.
8. Der Normalbetrieb weist folgende Merkmale auf:
 - 8.1 **Wirtschaftlicher Umsatz**
 - 8.1.1 Wirtschaftlicher Umsatz im Sinne der Richtsätze ist die Jahresleistung des Betriebes zu Verkaufspreisen - ohne Umsatzsteuer - abzüglich der Preisnachlässe und der Forderungsverluste.

Zum wirtschaftlichen Umsatz zählen auch:

- Einnahmen aus sonstigen branchenüblichen Leistungen (z.B. aus Materialabfällen, aus Automatenaufstellung in Gast- und Speisewirtschaften, Werbezuschüsse),
- Bedienungsgelder sowie
- Verbrauchsteuern (z.B. Biersteuer, Tabaksteuer, Getränkesteuer, Schaumweinsteuer), die entgeltmäßig miterhoben werden.

Zum wirtschaftlichen Umsatz zählen nicht:

- Erträge aus gewillkürtem Betriebsvermögen,
- Einnahmen aus Hilfsgeschäften,
- Einnahmen aus in Vorjahren ausgebuchten Kundenforderungen,
- Einnahmen aus nicht branchenüblichen Leistungen (z.B. aus ehrenamtlicher oder gutachtlicher Tätigkeit, aus Lotto- und Totoannahme),
- unentgeltliche Wertabgaben,
- Lieferungen und sonstige Leistungen i.S. des § 3 Abs. 1b UStG
- Leistungen an das Personal,
- Leistungen für eigenbetriebliche Zwecke.

- 8.1.2 Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes werden **Kundenforderungen** und **Anzahlungen** von Kunden mit Nettowerten, d.h. ohne Umsatzsteuer verrechnet.

8.1.3 Bei Handelsbetrieben entspricht der wirtschaftliche Umsatz dem Sollumsatz. Bei Handwerksbetrieben werden **fertige und teilfertige Erzeugnisse** aus eigener Herstellung sowie angefangene Arbeiten bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes zu Verkaufspreisen verrechnet, weil dem wirtschaftlichen Materialeinsatz und dem Einsatz an Fertigungslöhnen der entsprechende wirtschaftliche Umsatz gegenübergestellt wird. Die Verkaufspreise werden soweit wie möglich den Ausgangsrechnungen entnommen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so werden die Verkaufspreise für die Bestände an fertigen und teilfertigen Erzeugnissen aus der eigenen Herstellung sowie an angefangenen Arbeiten in der Regel wie folgt ermittelt:

Herstellungskosten nach § 6 EStG

+ anteiliger Unternehmerlohn, wenn der Unternehmer an der Fertigung mitgearbeitet hat (der Zuschlag ist nach dem Ausmaß der Mitarbeit des Unternehmers zu bemessen)

+ Zuschlag für die in den Herstellungskosten nicht erfassten sonstigen Kosten (z.B. allgemeine Verwaltungskosten, soweit sie nicht in den steuerlichen Herstellungskosten enthalten sind, und Vertriebskosten), für Risiko und Gewinn (dieser Zuschlag ist ggf. zu schätzen, dabei ist der Fertigungsgrad zu berücksichtigen)

= Verkaufspreis bzw. anteilige Verkaufspreise (ohne Umsatzsteuer)

Bestände an fertigen, noch nicht abgerechneten Arbeiten werden ebenfalls mit Verkaufspreisen (ohne Umsatzsteuer) angesetzt.

8.2. **Waren-/Materialeinsatz**

8.2.1 Der Waren-/Materialeinsatz im Sinne der Richtsätze wird mit den steuerlichen Anschaffungskosten - ohne abziehbare Vorsteuer - unter Abzug der unentgeltlichen Wertabgaben (ggf. mit den festgesetzten Pauschbeträgen), der Lieferungen i. S. des § 3 Abs. 1b UStG, der unentgeltlichen Waren- und Materialabgaben an das Personal und des Waren-/Materialverbrauches für eigenbetriebliche Zwecke angesetzt.

Zum Waren-/Materialeinsatz zählen auch:

- Nebenkosten bis zur Einlagerung (z.B. Frachten, Porti, Transportversicherungen, Warenumschließung, Umschlagskosten, Zölle, Verbrauchsteuern),
- Werklieferungen und Werkleistungen fremder Unternehmen.

Zum Waren-/Materialeinsatz zählen nicht:

- Betriebsstoffe (z.B. Energie- und Brennstoffe),
- Gebühren (z.B. Schlacht- und Fleischbeschaugebühren),
- Getränkesteuer.

8.2.2 Die Waren- und Materialanfangs- und -endbestände werden mit den steuerlichen Anschaffungskosten - ggf. vermindert um branchenübliche Teilwertabschläge - angesetzt.

8.2.3 Bei der Ermittlung des Waren-/Materialeinsatzes werden Lieferantenschulden und Anzahlungen an Lieferanten mit Nettowerten, d.h. ohne abziehbare Vorsteuer angesetzt.

8.3 **Löhne und Gehälter**

8.3.1 Zu den Löhnen und Gehältern gehören die Bruttobezüge (einschließlich aller Sachbezüge, wie freie Station, freie Wohnung und Deputate, Urlaubsgeld, Feiertagsvergütungen usw.). Nicht dazu zählt der Anteil des Arbeitgebers an der Sozialversicherung des Arbeitnehmers; er stellt allgemeine sachliche Betriebsaufwendungen dar.

8.3.2 Fertigungslöhne sind Löhne, die in Handwerksbetrieben oder in gemischten Betrieben auf den Fertigungsbereich entfallen. Sie werden bei der Ermittlung des Rohgewinns II vom wirtschaftlichen Umsatz abgezogen.

8.3.3 Unter Löhne und Gehälter für Verwaltung und Vertrieb fallen alle Bruttolöhne und Gehälter, die nicht zum Fertigungsbereich gehören.

8.3.4 Mitarbeit des Betriebsinhabers: Es wird davon ausgegangen, dass im Normalbetrieb ein Betriebsinhaber ohne Entlohnung mitarbeitet. Arbeitet der Betriebsinhaber aus irgendwelchen Gründen (wie Krankheit, hohes Alter) nicht oder nicht dauernd mit, so entsteht dem Betrieb gegenüber dem Normalbetrieb ein überhöhter Lohnaufwand, der vom Gesamtbetrag der Lohnaufwendungen gekürzt wird. Eine Kürzung der Lohnaufwendungen ist auch dann vorzunehmen, wenn und soweit an Stelle eines Betriebsinhabers ein Geschäftsführer entgeltlich tätig ist. Arbeiten andererseits bei einer Gesellschaft mehr als ein Gesellschafter unentgeltlich mit, wird für den zweiten (ggf. für jeden weiteren) unentgeltlich Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitslohn (bspw. in Höhe einer dem Gewinn vorab zuzurechnenden Tätigkeitsvergütung) als erspart dem Gesamtbetrag der Löhne zugerechnet.

8.3.5 Mitarbeit des Ehegatten: Es wird unterstellt, dass die Mitarbeit des Ehegatten des Betriebsinhabers oder der Ehegatten der Gesellschafter angemessen entlohnt wird. Arbeitet der Ehegatte ohne oder für eine unangemessen niedrige Entlohnung mit, wird eine Zurechnung des ersparten Lohns vorgenommen.

8.3.6 Mitarbeit übriger Personen: Alle übrigen Personen arbeiten im Normalbetrieb im betriebs erforderlichen Umfang und für angemessene Entlohnung mit. Die Lehrlingsvergütung entspricht der Arbeitsleistung.

8.3.7 Die Lohnaufwendungen für eigenbetriebliche Zwecke (z.B. für zu aktivierende Eigenleistungen oder innerbetriebliche Reparaturen) sind abzuziehen.

8.3.8 Löhne und Gehälter, die mit unentgeltlichen Wertabgaben und mit nicht zum wirtschaftlichen Umsatz gehörenden Leistungen zusammenhängen, sind auszuschneiden.

8.4 **Betriebsaufwendungen**

8.4.1 Außergewöhnliche Aufwendungen (z.B. ein mehrjähriger Erhaltungsaufwand, Kosten der Betriebsverlegung, Nachzahlungen für Betriebssteuern) sind beim Normalbetrieb nicht abzuziehen.

8.4.2 Das gleiche gilt für Aufwendungen, die das gewillkürte Betriebsvermögen betreffen, und für private und sonstige Aufwendungen, die mit nicht zum wirtschaftlichen Umsatz gehörenden Leistungen zusammenhängen.

Werden jedoch nicht zum notwendigen Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter auch eigenbetrieblich genutzt, so sind die mit dieser Nutzung zusammenhängenden Aufwendungen abziehbar, soweit dies steuerlich zulässig ist.

8.4.3 Beim Anlagevermögen gehören Absetzungen wegen außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung (§ 7 Abs. 1 letzter Satz EStG) und

Sonderabschreibungen (außer für geringwertige Anlagegüter nach § 6 Abs. 2 EStG) nicht zum Aufwand. Abzugs- und Hinzurechnungsbeträge nach § 7g EStG dürfen sich beim Richtsatzvergleich nicht auf den Gewinn auswirken.

- 8.4.4 Wird der Vorsteuerabzug für die allgemeinen sachlichen Betriebsaufwendungen nach Durchschnittssätzen ermittelt, so wird die Summe der allgemeinen sachlichen Betriebsaufwendungen um die nach Durchschnittssätzen ermittelte Vorsteuer gekürzt.
- 8.4.5 Nicht abziehbare Aufwendungen (z. B. Personensteuern, Aufsichtsratsvergütungen, Gewerbesteuer, Spenden) stellen keine sonstigen allgemeinen sachlichen Betriebsaufwendungen dar.
- 8.4.6 Löhne für eigenbetriebliche Zwecke, die entsprechend der Bemerkung in Nr. 8.3.7 nicht in den Lohnaufwendungen zu erfassen sind, werden - soweit sie keine Herstellungskosten darstellen - je nach ihrer Verursachung in den allgemeinen oder den besonderen sachlichen Betriebsaufwendungen erfasst.
- 8.4.7 Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden entsprechend den bei den Löhnen vorgenommenen Normalisierungen erhöht oder gekürzt.
- 8.4.8 Im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG werden den allgemeinen sachlichen Betriebsausgaben im steuerlichen Sinn die mit diesen Aufwandspositionen zusammenhängenden Verbindlichkeiten zum Ende des Wirtschaftsjahres zugerechnet und zum Anfang des Wirtschaftsjahres abgerechnet.

8.5 Verdeckte Gewinnausschüttungen

VGA sind nicht mit dem körperschaftsteuerlichen, sondern mit dem für ein Einzelunternehmen maßgeblichen Wert für vergleichbare Sachverhalte (Privatentnahmen) anzusetzen. Um diesen Wert sind dann die durch die vGA entstandenen Aufwendungen zu kürzen, ggf. anteilig der Waren-/Materialeinsatz (Nr. 8.2), die Löhne und Gehälter (Nr. 8.3) oder die Betriebsaufwendungen (Nr. 8.4).

C) Anwendung der Richtsätze

9. Verprobung

Bei der Verprobung nach Richtsätzen sind die in den Steuererklärungen ausgewiesenen Umsätze und Gewinne dem Aufbau der Richtsätze (vgl. Nr. 8) entsprechend zu normalisieren, d.h. vergleichbar zu machen.

10. Schätzung

10.1 Schätzungsverfahren

Die Ausgangswerte für die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sind

- beim Handelsbetrieb der normalisierte Wareneinsatz,
- beim Handwerks- und gemischten Betrieb der normalisierte Waren-, Material- und Fertigungslohneinsatz und
- beim Dienstleistungsbetrieb (z.B. Fuhrgewerbe) die Summe aller normalisierten Betriebsausgaben.

Die Schätzung führt zum wirtschaftlichen Umsatz bzw. Halbrein- oder Reingewinn, der den Verhältnissen eines Normalbetriebs entspricht. Diese Ergebnisse sind insoweit zu erhöhen oder zu vermindern, als die Verhältnisse

im Schätzungsfall von denen des Normalbetriebs abweichen (entnormalisieren).

10.2 Schätzungsrahmen

- 10.2.1 Bei der Schätzung nach Richtsätzen führt die Anwendung der Mittelsätze im allgemeinen zu dem Ergebnis, das mit der größten Wahrscheinlichkeit den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommt. Ein Abweichen vom Mittelsatz kann jedoch durch besondere betriebliche oder persönliche Verhältnisse begründet sein, die nicht durch Entnormalisierungen erfassbar oder ansonsten betragsmäßig feststellbar sind.
- 10.2.2 Bei einzelnen Gewerbeklassen ist in Spalte 1 der Richtsätze ein Rahmen für den wirtschaftlichen Umsatz angegeben (z.B. bis 250.000 € über 250.000 € bis 500.000 € über 500.000 €). Liegt der wirtschaftliche Umsatz im unteren Bereich der jeweiligen Begrenzung, gelten die Richtsätze aus der oberen Rahmenhälfte, im oberen Bereich die aus der unteren Rahmenhälfte.
- 10.2.3 Soweit die Richtsätze für Handwerksbetriebe und gemischte Betriebe festgesetzt werden, sind bei unterdurchschnittlichem Waren- und Materialeinsatz Sätze der oberen Rahmenhälfte anzusetzen. Der durchschnittliche Waren- und Materialeinsatz ergibt sich aus dem nachrichtlich angegebenen Rohgewinn I.
- 10.2.4 Der Gewinn ist möglichst nach dem Halbreingewinnsatz zu schätzen, denn die vom Halbreingewinn abzusetzenden besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen können im Allgemeinen festgestellt werden.

10.3 Schätzung bei Betrieben von Körperschaften

Der Gewinn ist zunächst nach den vorgenannten Grundsätzen zu schätzen. Dieser für ein Einzelunternehmen geschätzte Gewinn ist zu korrigieren, soweit er von dem nach § 8 KStG zu ermittelnden Einkommen abweicht. Hierbei ist zu beachten, dass beispielsweise vGA, Personensteuern und Spenden dem nach Richtsätzen geschätzten Gewinn nicht mehr zugerechnet werden dürfen. VGA sind allerdings dann hinzuzurechnen, wenn und soweit ihr körperschaftsteuerlich anzusetzender Wert den in den Richtsätzen bereits berücksichtigten Wert (vgl. Nr. 8.5) übersteigt.

Beispiel:

Reingewinn nach Richtsätzen

./. Geschäftsführergesamtbezüge

./. Arbeitgeberanteil Geschäftsführergehalt

./. abzugsfähige Spenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

= zu versteuerndes Einkommen

11. Beispiele für die Normalisierungen

Tatsächliche Verhältnisse	der Merkmale	Korrekturen	
		bei der Verprobung zur Ermittlung vergleichbarer Merkmale (Normalisierung)	bei der Schätzung zur Ermittlung der zutreffenden betriebsindividuellen Merkmale (Entnormalisierung)
Bestandserhöhung bei angefangenen Arbeiten (Herstellungskosten 20.000 € Verkaufspreis 30.000 €)	wirtsch. Umsatz	Erhöhung um 30.000 €	Kürzung um 30.000 €
	Reingewinn	Erhöhung um 10.000 €	Kürzung um 10.000 €
Unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 6.000 €	wirtsch. Umsatz	Kürzung um 6.000 €	Erhöhung um 6.000 €
	Wareneinsatz	Kürzung um 6.000 €	-----
	Reingewinn	ohne Änderung	ohne Änderung, Schätzung aus dem wirtschaftlichen Umsatz vor der Erhöhung um die unentgeltlichen Wertabgaben
Der Inhaber eines Handelsbetriebs war 6 Monate krank Aufwand für Ersatzkraft 15.000 €	Reingewinn	Erhöhung um 15.000 €	Kürzung um 15.000 €
Überhöhte Miete an Gesellschafter einer GmbH 5.000 €	Reingewinn	Erhöhung um 5.000 €	-----
Einnahmen aus Hilfsgeschäften in Höhe von 2.000 €	wirtsch. Umsatz	Kürzung um 2.000 €	Erhöhung um 2.000 €
	Reingewinn	Kürzung um 2.000 €	Erhöhung um 2.000 €

Aufbau der Richtsätze

Zeile
1-7

entfällt aus technischen Gründen *)

Zusammenstellung der Beschäftigten, der Löhne und Gehälter (Nr. 8.3, 8.4.3 der Vorbemerkungen) Zahl der im Betrieb Beschäftigten und deren Bruttolöhne einschließlich aller Sachbezüge (z.B. freie Station, freie Wohnung, Deputate), Urlaubsgeld, Feiertagsvergütungen usw. ohne Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen, Personen, die nicht während des ganzen Wirtschaftsjahres beschäftigt waren, sind mit dem entsprechenden Bruchteil, z.B. 6/12, anzusetzen.								
Beschäftigte	Nr. der Vorbemerkungen	Gesamtzahl	in der Fertigung (Nr. 8.3.2 Vorbemerk.)		in Verwaltung und Vertrieb (Nr. 8.3.3 Vorbemerk.)			
			Zahl	Lohn €	Zahl	Lohn, Gehalt €		
			1	2	3	4	5	
8	Unternehmer	8.3.4			-----		-----	
9	nicht entlohnt	Ehegatte(n)	8.3.5	+	+	-----	+	-----
10		andere Personen	8.3.6	+	+	-----	+	-----
11	Entlohnt	Ehegatte(n)	8.3.5	+	+		+	
12		andere Angehörige	8.3.6	+	+	+	+	+
13		Arbeitnehmer	8.3.6	+	+	+	+	+
14	Zurechnung für ersparte Löhne **)	8.3.4 8.3.5	-----	-----	+	-----	+	
15	Summe		=	=	=	=	=	
16	Kürzung für überhöhte Löhne **)	8.3.4			./.		./.	
17	Löhne für eigenbetriebliche Zwecke **)	8.3.7			./.		./.	
18	für Richtsatzzwecke anzusetzender Lohneinsatz				=		=	

19
20

entfällt aus technischen Gründen *)

*) Diese Angaben haben keine Bedeutung für den Aufbau der Richtsätze

***) Zeilen 14, 16 und 17 bitte erläutern

Wirtschaftlicher Umsatz (alle Beträge ohne USt)		Nr. d. Vorbe-merk.	€ (volle Beträge)	€ (volle Beträge)
Zeile	Zeilen 21 - 29 nur bei Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG auszufüllen !			
21	Betriebseinnahmen ohne Zurechnung der Preisnachlässe (Skonti, Rabatte u.ä.)			
22	Tauschgeschäfte und tauschähnliche Umsätze			+
23	Forderungen sowie Bestand an Schecks und Forderungswechseln am Ende des Wj.	8.1.2		+
24	Anzahlungen von Kunden am Anfang des Wj.	8.1.2		+
25				+
26	Summe			=
27	Forderungen sowie Bestand an Schecks und Forderungswechseln am Anfang des Wj.	8.1.2		
28	Anzahlungen von Kunden am Ende des Wj.	8.1.2	+	
29			+	⇒ ./.
30	Erlöse			=
31	Zeilen 31-36 absetzen, soweit in Zeile 30 noch nicht abgezogen! Preisnachlässe (Skonti, Rabatte u.ä.)	8.1.1		
32	Ausbuchungen von Forderungen des lfd. Wj.		+	
33	Unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)	8.1.1	+	
34	Naturalleistungen an Personal	8.1.1	+	
35	Einnahmen aus in Vorjahren ausgebuchten Kundenforderungen	8.1.1	+	
36	Einnahmen aus Hilfsgeschäften und nicht branchenüblichen Leistungen	8.1.1	+	
37			+	⇒ ./.
38	Wirtschaftlicher Umsatz des Handelsbetriebs	8.1.1		=
39	Bestände an fertigen und halbfertigen Erzeugnissen aus eigener Herstellung sowie angefangenen Arbeiten zu Verkaufspreisen am Ende des Wj.	8.1.3		+
40	Summe			=
41	Bestände wie bei Zeile 39 am Anfang des Wj.	8.1.3		./.
42	Wirtschaftlicher Umsatz des Handwerksbetriebs o. des gemischten Betriebs	8.1.1		=

43	Vom wirtschaftlichen Umsatz entfallen auf	Handel	Handwerk	Sonst. Leistungen
		v.H.	v.H.	v.H.

Wirtschaftlicher Aufwand (alle Beträge ohne abziehbare Vorsteuer)		Nr. d. Vorbe-merk.	€ (volle Beträge)	€ (volle Beträge)
Zeile	Zeilen 44 - 52 nur bei Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG auszufüllen !			
44	Zahlungen f. Waren/Material einschl. Nebenkosten, sowie für Werklieferungen/-leistungen	8.2.1		
45	Tauschgeschäfte und tauschähnliche Umsätze			+
46	Lieferantenschulden, Schuldwechsel und Schecks am Ende des Wj.	8.2.3		+
47	Anzahlungen an Lieferanten am Anfang des Wj.	8.2.3		+
48				+
49	Summe			=
50	Lieferantenschulden, Schuldwechsel und Schecks am Anfang des Wj.	8.2.2		
51	Anzahlungen an Lieferanten am Ende des Wj.	8.2.3	+	
52			+	⇒ ./.
53	Waren-/Materialeingang (zu übertragen in Zeile 54)		-----	=

		Nr. d. Vorbe-merk.	€ (volle Beträge)	€ (volle Beträge)
Zeile				
54	Waren-/Materialeingang (Übertrag)			
55	Waren-/Materialbestand am Anfang des Wj.	8.2.2		+
56	Zusammen			=
57	Waren-/Materialbestand am Ende des Wj.	8.2.2		./.
58	Waren-/Materialeinsatz	8.2.1		=
59	Zeilen 59-63 absetzen, soweit in Zeile 44 noch nicht abgezogen Preisnachlässe (Skonti, Rabatte u.ä.)	8.2.1		
60	Unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)	8.2.1	+	
61	Naturalleistungen an das Personal	8.2.1	+	
62	Waren-/Materialverbrauch für eigenbetriebliche Zwecke	8.2.1	+	
63			+	⇒ ./.
64	Waren-/Materialeinsatz	8.2.1		=

Allgemeine sachliche Betriebsaufwendungen (ohne private Nutzungsanteile)		Nr. d. Vorbe-merk.	€
65	Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Geschäftsräume		
66	Hilfs- und Betriebsstoffe (Kohle, Strom, Wasser, Gas, Schmieröl, Putzmittel u.ä.)	8.2.1	+
67	Betriebs- und Geschäftseinrichtung (Instandhaltung, AfA, Pacht)	8.4.3	+
68	Beförderungsmittel (Instandhaltung, AfA, Unterhaltung, Miete)	8.4.3	+
69	Beiträge zu Versicherungen und Berufsverbänden		+
70	Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	8.3.1 8.4.7	+
71	Freiwillige Sozialaufwendungen		+
72	Reisekosten, Bürobedarf, Fachzeitschriften, Werbekosten		+
73	Telefon, Porto, Frachten, Verpackung (soweit nicht bei Zeile 44 zu erfassen)		+
74	Rechts- und Beratungskosten		+
75	Schuldzinsen abzüglich Hinzurechnungen nach § 4 Abs. 4a EStG (soweit nicht in Zeile 84 zu erfassen)		+
76	Sonstige allgemeine sachliche Betriebsaufwendungen	8.4.5	+
77	Verbindlichkeiten (zu Zeilen 65-76) am Ende des Wj. (nur bei Gew.Erm. nach § 4(3) EStG)		+
78	Summe		=
79	nach Durchschnittssätzen ermittelte Vorsteuer	8.4.4	./.
80	Verbindlichkeiten wie Zeile 77 am Anfang des Wj.		./.
81	Allgemeine sachliche Betriebsaufwendungen		=

Besondere sachliche und personelle Aufwendungen		Nr. d. Vorbe-merk.	€ (volle Beträge)
Bei Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG s. Nr. 8.4.8 der Vorbemerkungen			
82	Bruttolöhne und -gehälter für Verwaltung u. Vertrieb aus Zeile 18 Spalte 5	8.3.3	
83	Aufwendungen für gemietete gewerbliche Räume	8.4	+
84	Aufwendungen für eigene gewerbliche Räume einschl. AfA und Schuldzinsen	8.4	+
85	Zwischensumme		=
86	besondere sachliche und personelle Betriebsaufwendungen		=

Zusammenstellung		Nr. d. Vorbe-merk.	Überneh-men aus Zeile	€ (volle Beträge)	in v.H. von Zeile 87
87	Wirtschaftlicher Umsatz		38/42		----
88	Waren-/Materialeinsatz		58/64	/.	----
89	Rohgewinn I		----	=	
90	Einsatz an Fertigungslöhnen	8.3.2	18 Sp. 3	/.	----
91	Rohgewinn II		----	=	
92	Allgemeine sachliche Betriebsaufwendungen		81	/.	----
93	Halbreingewinn		----	=	
94	Besondere sachliche und personelle Betriebsaufwendungen		86	/.	----
95	Reingewinn		----	=	

Synonyme der in der Richtsatzsammlung aufgeführten Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge

Die Gewerkeklasse	finden Sie unter
Ambulante soziale Dienste	
Anstreicher Anstrichbedarf, Eh.	Maler- und Lackierergewerbe Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh.
Apotheken	
Asia-Imbiss Auto...	Imbissbetriebe Kraftfahrzeug...
Bäckerei	
Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh.	
Baugeschäft Baumaler und -lackierer Bauschreiner Bausteinmetz Bauspenglerei Bauschlosser Bautischler	Bauunternehmen Maler- und Lackierergewerbe Schreiner Steinbildhauer Dachdeckerei und Bauspenglerei Schreinerei, Tischlerei Schreinerei, Tischlerei
Bauunternehmen	
Beamer Beerdigungsinstitut	Unterhaltungselektronik Bestattungsunternehmen
Beherbergungsunternehmen	
Bekleidung, Eh. Bekleidungszubehör, Eh.	Textilwaren Textilwaren
Bestattungsunternehmen	
Bierwirtschaft Blechner	Gast- und Speisewirtschaften Klempner
Blumen, Eh.	
Bräunungsstudio	Solarium
Brennstoffe, Eh.	
Brotbäckerei Buchdruckerei	Bäckerei Druckerei
Bücher, Eh.	
Büglerei Büroartikel, Eh. Büromaschinen Busunternehmen Café Campingartikel, Eh. CDs (Musik) , Eh.	Wäscherei Schreibwaren Computer und Software, Eh. Fuhrgewerbe Gast- und Speisewirtschaften Sportartikel Unterhaltungselektronik
Chemische Reinigung	
Computer und Software, Eh.	
Dachdeckerei und Bauspenglerei	
Damen- und Herrenfrisör Damenbekleidung, Eh. Damenfrisör Datenverarbeitungsgeräte Dekorateur Diktiergeräte Döner-Imbiss	Frisör Textilwaren Frisör Computer und Software Raumausstatter Computer und Software Imbissbetriebe
Drogerie und Parfümerien	
Drucker, Eh.	Computer und Software
Druckerei	

Die Gewerbeklasse	finden Sie unter
Edelmetallwaren, Eh. Einrichtungsgegenstände, Eh. Eisdiele Eiscafé Eisenwaren, Eh. Elektrogeräte, Eh. Elektroinstallation Elektrotechnische Erzeugnisse , Eh. Estrichlegerei Fahrräder , Eh. Fahrschule Farben	Uhren Möbel
Feinbäckerei Feinkeramikwaren, Eh. Feinkostwaren, Eh.	Eisdiele Haushaltsgegenstände Elektrotechnische Erzeugnisse
Fernsehgeräte, Eh. Fingernagelstudio Fitnesszentren Fische , Eh. Flaschnelei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei
Fleischerei Fliesenleger Flipperautomaten Fotografen Frisör Fuhrgewerbe Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei Fußbodenbelag, Eh.	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh. Bäckerei Haushaltsgegenstände Nahrungs- und Genussmittel versch. Art einschl. Reformwaren (Naturkost) Unterhaltungselektronik Kosmetiksalons
Fußpflege Garten- u. Landschaftsbau Gasinstallation	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik
Gasthof Gastwirtschaft Gebäudereinigung Geldspielautomaten Gemüse, Eh. Genussmittel, Eh.	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten
Gerüstbau Geschenkartikel, Eh. Gesichtsmassage Getränke , Eh. Gipser Glas- und Gebäudereinigung Glaserei Glaswaren, Eh. Goldschmiedewaren, Eh. Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen Grabsteingeschäft Güternahverkehr Handarbeiten	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh. Kosmetiksalons
	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik Beherbergungsunternehmen
	Glas- und Gebäudereinigung Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten Obst Nahrungs- und Genussmittel versch. Art einschl. Reformwaren (Naturkost)
	Kunstgewerbliche Erzeugnisse Kosmetiksalons
	Stuckateur
	Haushaltsgegenstände Uhren Fuhrgewerbe Steinbildhauer Fuhrgewerbe Textilwaren

Die Gewerbeklasse	finden Sie unter
Handarbeitsbedarf, Eh. Handyshop Haushaltsgegenstände , Eh. Hausrat, Eh. Heißmangel Heizöl, Eh. Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik Herrenbekleidung, Eh. Herrenfrisör Hobelwerk Holzbau Holzhausrat, Eh. Hotel Hüte, Eh. Imbissbetriebe Imbissbetriebe mit asiatischem Speiseangebot Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen	Textilwaren Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
Kartoffeln, Eh. Keramik, Eh. Kinderbekleidung, Eh. Kiosk Klempnerei	Haushaltsgegenstände Chemische Reinigung und Wäscherei Brennstoffe
Klimatechnik	Textilwaren Frisör Sägewerk Zimmerei Haushaltsgegenstände Beherbergungsunternehmen Textilwaren
Kohlen, Eh. Konditorei Körperpflegemittel, Eh. Kopiergeräte, Eh. Kosmetik Kosmetiksalons Kraftfahrerschule Kraftfahrzeugeinzelhandel Kraftfahrzeuglackierer Kraftfahrzeugreparatur Kraftfahrzeugzubehör , Eh.	Imbissbetriebe Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik Obst Haushaltsgegenstände Textilwaren Nahrungsmittel oder Tabakwaren Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik Brennstoffe Bäckerei oder Café Parfümerie Computer und Software Parfümerie
Kraftwagenverkehr Küchengeräte, Eh. Kunstgewerbliche Erzeugnisse , Eh. Kunstschlosserei Kunststoffhausrat, Eh. Kurzwaren, Eh. Lacke, Eh.	Fahrschule
Lackierer Lackierung von Straßenfahrzeugen Landschaftsgärtner, -gestaltung Lebensmittel, Eh.	Fuhrgewerbe Haushaltsgegenstände
Lederwaren und Reisegepäck , Eh. Leuchten, Eh. Lüftungstechnik	Schlosserei Haushaltsgegenstände Textilwaren Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh. Maler- und Lackierergewerbe Kraftfahrzeuglackierer Garten- u. Landschaftsbau Nahrungs- und Genussmittel versch. Art einschl. Reformwaren (Naturkost)
	Elektrotechnische Erzeugnisse, Eh. Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik

Die Gewerbeklasse	finden Sie unter
Maler- und Lackierergewerbe	
Maniküre	Kosmetiksalons
Massagesalons	Kosmetiksalons
Metallwaren, Eh.	Haushaltsgegenstände
Meterwaren, Eh.	Textilwaren
Metzgerei	Fleischerei
Mietwagen mit Fahrer	Taxigewerbe
Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eh.	
Möbelschreinerei	Schreinerei, Tischlerei
Möbeltischlerei	Schreinerei, Tischlerei
Mobiltelefone	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone, Eh.
Mosaikleger	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei
Musikkassetten, Eh.	Unterhaltungselektronik
Mützen, Eh.	Textilwaren
Nahrungsmittel verschiedener Art, Eh.	
Naturkost, Eh.	Nahrungs- und Genussmittel versch. Art einschl. Reformwaren (Naturkost)
Oberbekleidung, Eh.	Textilwaren
Obst, Eh.	
Omnibusunternehmen	Fuhrgewerbe
Optiker	
Papierwaren, Eh.	Schreibwaren
Parfümerie	Drogerie und Parfümerien
Pediküre	Kosmetiksalons
Pension	Beherbergungsunternehmen
Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen	Fuhrgewerbe
Pflanzen, Eh.	Blumen
Pizzeria	Gast- und Speisewirtschaften
Pflegedienst	Ambulante soziale Dienste
Plattenleger	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei
Polsterer	Raumausstatter
Polsterwaren, Eh.	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eh.
Portraitfotograf	Fotografen
Porzellanwaren, Eh.	Haushaltsgegenstände
Radiogeräte, Eh.	Unterhaltungselektronik
Raumausstatter	
Reformwaren, Eh.	Nahrungs- und Genussmittel versch. Art einschl. Reformwaren (Naturkost)
Restaurant	Gast- und Speisewirtschaften
Restaurant mit asiatischem Speiseangebot	Gast- und Speisewirtschaften
Rundfunkgeräte, Eh.	Unterhaltungselektronik
Säge- und Hobelwerk	
Säuglingsbekleidung, Eh.	Textilwaren
Scanner, Eh.	Computer und Software
Schallplatten, Eh.	Unterhaltungselektronik
Schankwirtschaft	Gast- und Speisewirtschaften
Schirme, Eh.	Textilwaren
Schlachterei	Fleischerei
Schlosserei	
Schmied	Schlosserei
Schmuckwaren, Eh.	Uhren
Schneidereibedarf, Eh.	Textilwaren
Schnellimbiss	Imbissbetrieb

Die Gewerbeklasse	finden Sie unter
Schnellreinigung	Chemische Reinigung
Schreibwaren, Eh.	
Schreinerei, Tischlerei	
Schuhe, Eh.	
Schuhwaren, Eh.	Schuhe
Schulartikel, Eh.	Schreibwaren
Silberwaren, Eh.	Uhren
Software	Computer und Software
Solarien	
Speiseeis	Eisdiele
Speisewirtschaft	Gast- und Speisewirtschaften
Spenglerei	Dachdeckerei und Bauspenglerei
Spielautomaten	Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten
Spielhallen	Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten
Spielwaren, Eh.	
Spirituosen, Eh.	Getränke oder Tabakwaren
Sportartikel, Eh.	
Steinbildhauer	
Steinmetz	Steinbildhauer
Strickwaren, Eh.	Textilwaren
Stuckateur	
Südfrüchte, Eh.	Obst
Tabakwaren, Eh.	
Tapeten, Eh.	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh.
Tapezierer	Raumausstatter
Täschnerwaren, Eh.	Lederwaren und Reisegepäck, Eh.
Taxigewerbe	Fuhrgewerbe
Telekommunikationsgeräte, Eh.	
Textilwaren verschiedener Art, Eh.	
Tischlerei	Schreinerei, Tischlerei
Tüncher	Maler- und Lackierergewerbe
Uhren, Eh.	
Unterhaltungselektronik, Eh.	
Unterhaltungszeitschriften, Eh.	Tabakwaren
Verkaufsstand	Nahrungsmittel oder Tabakwaren
Verputzer	Stuckateur
Versicherungsmakler	
Versicherungsvertreter	Versicherungsmakler
Video...	Unterhaltungselektronik
Wäsche, Eh.	Textilwaren
Wäscherei	
Wasserinstallation	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik
Wein, Eh.	Getränke
Weinwirtschaft	Gast- und Speisewirtschaften
Weißbinder	Maler- und Lackierergewerbe
Weißwaren, Eh.	Textilwaren
Werbefotograf	Fotografen
Wirkwaren, Eh.	Textilwaren
Wirtschaft	Gast- und Speisewirtschaften
Wollwaren, Eh.	Textilwaren
Zeitschriften, Eh.	Tabakwaren
Zigaren und Zigaretten, Eh.	Tabakwaren
Zimmerei	

Umrechnung der Rohgewinnsätze in Rohgewinnaufschlagsätze

Es entspricht		Es entspricht		Es entspricht	
ein Rohgewinnsatz in v.H. des Umsatzes von	einem Rohgewinnaufschlagsatz in v.H. des Wareneinsatzes bzw. Waren- und Materialeins. von	ein Rohgewinnsatz in v.H. des Umsatzes von	einem Rohgewinnaufschlagsatz in v.H. des Wareneinsatzes bzw. Waren- und Materialeins. von	ein Rohgewinnsatz in v.H. des Umsatzes von	einem Rohgewinnaufschlagsatz in v.H. des Wareneinsatzes bzw. Waren- und Materialeins. von
1	1,01	34	51,52	67	203,03
2	2,04	35	53,85	68	212,50
3	3,09	36	56,25	69	222,58
4	4,17	37	58,73	70	233,33
5	5,26	38	61,29	71	244,83
6	6,38	39	63,93	72	257,14
7	7,53	40	66,67	73	270,37
8	8,70	41	69,49	74	284,62
9	9,89	42	72,41	75	300,00
10	11,11	43	75,44	76	316,67
11	12,36	44	78,57	77	334,78
12	13,64	45	81,82	78	354,55
13	14,94	46	85,19	79	376,19
14	16,28	47	88,68	80	400,00
15	17,65	48	92,31	81	426,32
16	19,05	49	96,08	82	455,56
17	20,48	50	100,00	83	488,24
18	21,95	51	104,08	84	525,00
19	23,46	52	108,33	85	566,67
20	25,00	53	112,77	86	614,29
21	26,58	54	117,39	87	669,23
22	28,21	55	122,22	88	733,33
23	29,87	56	127,27	89	809,09
24	31,58	57	132,56	90	900,00
25	33,33	58	138,10	91	1.011,11
26	35,14	59	143,90	92	1.150,00
27	36,99	60	150,00	93	1.328,57
28	38,89	61	156,41	94	1.566,67
29	40,85	62	163,16	95	1.900,00
30	42,86	63	170,27	96	2.400,00
31	44,93	64	177,78	97	3.233,33
32	47,06	65	185,71	98	4.900,00
33	49,25	66	194,12	99	9.900,00

Umrechnung der Rohgewinnaufschlagsätze in Rohgewinnsätze

Es entspricht		Es entspricht		Es entspricht	
ein Rohgewinnaufschlagsatz in v.H. des Wareneinsatzes bzw. Waren- und Materialeins. von	einem Rohgewinnsatz in v.H. des Umsatzes von	ein Rohgewinnaufschlagsatz in v.H. des Wareneinsatzes bzw. Waren- und Materialeins. von	einem Rohgewinnsatz in v.H. des Umsatzes von	ein Rohgewinnaufschlagsatz in v.H. des Wareneinsatzes bzw. Waren- und Materialeins. von	einem Rohgewinnsatz in v.H. des Umsatzes von
1	0,99	43	30,07	85	45,95
2	1,96	44	30,56	86	46,24
3	2,91	45	31,03	87	46,52
4	3,85	46	31,51	88	46,81
5	4,76	47	31,97	89	47,09
6	5,66	48	32,43	90	47,37
7	6,54	49	32,89	91	47,64
8	7,41	50	33,33	92	47,92
9	8,26	51	33,77	93	48,19
10	9,09	52	34,21	94	48,45
11	9,91	53	34,64	95	48,72
12	10,71	54	35,06	96	48,98
13	11,50	55	35,48	97	49,24
14	12,28	56	35,90	98	49,49
15	13,04	57	36,31	99	49,75
16	13,79	58	36,71	100	50,00
17	14,53	59	37,11	110	52,38
18	15,25	60	37,50	120	54,55
19	15,97	61	37,89	130	56,52
20	16,67	62	38,27	140	58,33
21	17,36	63	38,65	150	60,00
22	18,03	64	39,02	160	61,54
23	18,70	65	39,39	170	62,96
24	19,35	66	39,76	180	64,29
25	20,00	67	40,12	190	65,52
26	20,63	68	40,48	200	66,67
27	21,26	69	40,83	250	71,43
28	21,88	70	41,18	300	75,00
29	22,48	71	41,52	350	77,78
30	23,08	72	41,86	400	80,00
31	23,66	73	42,20	450	81,82
32	24,24	74	42,53	500	83,33
33	24,81	75	42,86	550	84,62
34	25,37	76	43,18	600	85,71
35	25,93	77	43,50	650	86,67
36	26,47	78	43,82	700	87,50
37	27,01	79	44,13	750	88,24
38	27,54	80	44,44	800	88,89
39	28,06	81	44,75	850	89,47
40	28,57	82	45,05	900	90,00
41	29,08	83	45,36	950	90,48
42	29,58	84	45,65	1000	90,91

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Ambulante soziale Dienste	88101.2						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 300.000 €					45 - 84 67	11 - 70 39	
B über 300.000 €					32 - 84 65	7 - 40 23	
Apotheken	47730.0	30 - 41 35	23 - 29 26		15 - 23 19	4 - 13 8	
Bäckerei, Konditorei Brot- und Feinbäckerei	10710.0 47240.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 250.000 €		156 - 400 245	61 - 80 71		30 - 62 47	9 - 32 20	
B über 250.000 € bis 500.000 €		156 - 400 245	61 - 80 71		30 - 62 47	7 - 24 16	
C über 500.000 €		156 - 400 245	61 - 80 71		30 - 62 47	4 - 17 10	
Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh.	47523.0 47530.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 600.000 €		35 - 163 72	26 - 62 42		12 - 45 27	4 - 24 14	
B über 600.000 €		25 - 113 54	20 - 53 35		12 - 35 21	3 - 14 8	
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)	41201.0 43999.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 200.000 €			72	41 - 82 60	15 - 62 35	13 - 64 31	
B über 200.000 € bis 500.000 €			69	32 - 62 46	11 - 35 21	7 - 27 16	
C über 500.000 €			57	22 - 51 34	5 - 25 13	2 - 19 10	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Beherbergungsgewerbe							
Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	55101.0 55103.0 55104.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 500.000 €		257-1329 456	72 - 93 82		36 - 65 50	9 - 33 21	
B über 500.000 €		257-1329 456	72 - 93 82		36 - 65 50	4 - 20 12	
Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	55102.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 200.000 €					40 - 75 57	12 - 45 28	
B über 200.000 €					40 - 75 57	6 - 36 20	
Bestattungsunternehmen	96031.0	233 - 900 400	70 - 90 80		37 - 66 51	17 - 47 31	Vermittlungsprovisionen sind einbezogen
Blumen und Pflanzen, Eh. (ohne Gärtnerei)	47761.0	64 - 163 104	39 - 62 51		22 - 47 35	7 - 29 16	
Brennstoffe, Eh.	47991.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 1.000.000 €		5 - 69 30	5 - 41 23		3 - 25 13	2 - 16 9	
B über 1.000.000 €		4 - 11 8	4 - 10 7		2 - 6 4	1 - 5 3	
Bücher, Eh. (auch in Verbindung mit Schreibwaren)	47610.0	32 - 61 43	24 - 38 30		15 - 28 21	3 - 16 9	
Chemische Reinigung und Wäscherei	96010.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 200.000 €					36 - 72 54	9 - 41 24	
B über 200.000 €					36 - 72 54	7 - 28 19	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Computer und Software, Eh.	47410.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 250.000 €		41 - 223 89	29 - 69 47		17 - 48 30	10 - 37 24	
B über 250.000 €		22 - 144 64	18 - 59 39		12 - 40 25	3 - 24 14	
Dachdeckerei und Bauspenglerei	43911.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 300.000 €			66	36 - 65 50	13 - 38 25	8 - 34 20	
B über 300.000 €			61	28 - 53 40	9 - 29 18	4 - 24 13	
Drogerien und Parfümerien	47750.0	47 - 122 79	32 - 55 44		17 - 37 28	3 - 21 11	
Druckereien	18120.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 200.000 €			73	47 - 83 63	20 - 55 35	10 - 41 25	
B über 200.000 €			73	46 - 73 56	17 - 42 29	7 - 32 19	
bis 400.000 €							
C über 400.000 €			70	37 - 62 49	13 - 30 21	4 - 21 12	
Eisdielen	56105.0	223 - 525 335	69 - 84 77		37 - 69 52	10 - 42 24	
Elektroinstallation (auch mit Einzelhandel)	43210.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 200.000 €			66	40 - 72 56	17 - 51 33	13 - 49 29	
B über 200.000 €			63	32 - 63 47	14 - 42 28	10 - 34 22	
bis 400.000 €							
C über 400.000 €			55	24 - 46 35	9 - 28 17	4 - 21 12	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Elektrotechnische Erzeugnisse, Eh. (auch mit Reparatur- und Installationsarbeiten)	47540.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 300.000 €		39 - 186 82	28 - 65 45		15 - 45 28	8 - 37 19	
B über 300.000 €		35 - 133 67	26 - 57 40		16 - 36 25	4 - 20 11	
Fahrräder, Eh. (auch mit Reparaturen und Einzelhandel mit Ersatzteilen und Zubehör)	47641.0	41 - 85 59	29 - 46 37		17 - 36 25	6 - 22 13	
Fahrschulen	85530.0						
Wirtsch. Umsatz:	85530.2						
A bis 180.000 €					38 - 72 55	19 - 55 36	
B über 180.000 €					38 - 72 55	16 - 46 29	
Fische, Fischerzeugnisse, Eh.	47230.0	52 - 133 82	34 - 57 45		16 - 40 27	4 - 25 15	
Fitnesszentren	93130.0				37 - 72 55	5 - 33 17	
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier (auch mit Fleisch- und Handelswarenzukauf)	10130.0 47220.0	79 - 150 108	44 - 60 52		20 - 42 31	5 - 21 12	
Fotografen (Portrait- und Werbefotografen)	74201.2						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 100.000 €					32 - 74 53	18 - 71 42	
B über 100.000 €					32 - 74 53	16 - 56 34	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Frisörgewerbe (auch mit Einzelhandel) Wirtsch. Umsatz:	96021.0						
A bis 150.000 €			90	53 - 89 68	26 - 63 42	17 - 48 31	
B über 150.000 €			88	42 - 66 54	19 - 42 31	9 - 35 21	
Fuhrgewerbe (Straßenverkehr)							
Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen Wirtsch. Umsatz:	49410.0						
A bis 200.000 €					22 - 62 42	16 - 52 35	
B über 200.000 € bis 500.000 €					15 - 61 36	9 - 31 19	
C über 500.000 €					11 - 44 27	3 - 20 10	
Personenbeförderung mit Personenkraftfahrzeugen Taxigewerbe und Mietwagen mit Fahrer Wirtsch. Umsatz:	49320.0						
A bis 75.000 €					26 - 63 47	25 - 60 43	
B über 75.000 € bis 200.000 €					26 - 63 47	14 - 46 29	
C über 200.000 €					26 - 63 47	8 - 34 19	
Busunternehmen Wirtsch. Umsatz:	49310.0 49391.0 49392.0						
A bis 400.000 €					20 - 60 39	9 - 34 22	
B über 400.000 €					15 - 52 34	4 - 18 10	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei (mit Materiallieferung) Wirtsch. Umsatz:	43331.0						
A bis 150.000 €			74	48 - 90 68	24 - 58 41	19 - 58 37	
B über 150.000 € bis 300.000 €			66	34 - 69 51	15 - 45 29	14 - 41 26	
C über 300.000 €			64	28 - 55 41	13 - 34 21	4 - 29 15	
Garten- und Landschaftsbau Wirtsch. Umsatz:	81301.0						
A bis 250.000 €			77	42 - 85 62	15 - 54 32	10 - 46 27	
B über 250.000 € bis 500.000 €			73	36 - 74 52	12 - 38 25	8 - 34 20	
C über 500.000 €			72	33 - 54 44	9 - 27 17	6 - 22 13	
Gast- und Speisewirtschaften							
Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	56101.0 56107.0 56301.0	186 - 400 257	65 - 80 72		30 - 63 47	8 - 35 20	bei Restaurants mit asiatischem Speiseangebot Rohgewinnaufschlag obere Rahmenhälfte
Pizzerien Wirtsch. Umsatz:	56106.0						Überwiegend Pizzagerichte und Teigwaren im Warenangebot
A bis 150.000 €		203 - 426 285	67 - 81 74		33 - 65 49	13 - 46 27	
B über 150.000 €		203 - 426 285	67 - 81 74		33 - 65 49	10 - 31 21	
Cafés	56104.0	186 - 400 257	65 - 80 72		33 - 61 48	9 - 33 19	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Gerüstbau Wirtsch. Umsatz:	43991.0						
A bis 400.000 €				58 - 92 75	18 - 58 38	9 - 52 30	
B über 400.000 €				50 - 80 65	14 - 40 26	6 - 30 18	
Getränke, Eh. (auch Wein und Spirituosen)	47250.0	27 - 72 43	21 - 42 30		11 - 26 19	4 - 19 10	
Glasergerwerbe Wirtsch. Umsatz:	43342.0						
A bis 150.000 €			68	45 - 79 61	22 - 57 39	16 - 48 31	
B über 150.000 € bis 300.000 €			64	38 - 63 51	18 - 41 29	10 - 34 21	
C über 300.000 €			59	29 - 54 42	12 - 34 23	4 - 23 14	
Glas- und Gebäude-reinigung Wirtsch. Umsatz:	81210.0 81229.0						
A bis 100.000 €				67 - 100 87	30 - 79 58	28 - 75 53	
B über 100.000 € bis 200.000 €				55 - 92 69	24 - 59 41	18 - 53 35	
C über 200.000 € bis 400.000 €				45 - 71 58	21 - 49 32	14 - 43 26	
D über 400.000 €				33 - 62 47	11 - 33 22	5 - 23 14	
Haushaltsgegenstände, Eh.	47521.0 47592.0 47599.0	49 - 163 85	33 - 62 46		19 - 42 30	4 - 27 14	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik Wirtsch. Umsatz:	43220.0						
A bis 200.000 €			57	38 - 64 51	20 - 45 31	15 - 42 28	
B über 200.000 € bis 600.000 €			55	29 - 52 40	12 - 35 22	7 - 30 17	
C über 600.000 €			52	23 - 42 32	9 - 27 17	5 - 20 12	
Imbissbetriebe	56103.0 56108.0 56109.0	133 - 376 213	57 - 79 68		32 - 63 48	10 - 43 26	bei Imbissbetrieben mit asiatischem Speiseangebot Rohgewinnaufschlag obere Rahmenhälfte
Kfz-Einzelhandel Wirtsch. Umsatz:	45110.0 45190.0						
A bis 500.000 €		14 - 89 33	12 - 47 25		4 - 27 14	3 - 20 10	
B über 500.000 €		10 - 54 23	9 - 35 19		4 - 20 11	2 - 12 6	
Kfz-Lackiererei Wirtsch. Umsatz:	45201.0						
A bis 200.000 €			78	50 - 82 67	19 - 62 41	10 - 44 26	
B über 200.000 € bis 400.000 €			77	43 - 67 55	17 - 42 30	8 - 33 20	
C über 400.000 €			76	38 - 60 49	14 - 37 25	4 - 26 14	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen	
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)					
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes					
1	2	3	4	5	6	7	8	
Kfz-Reparatur (ohne Tankstelle, Garagenvermietung und Fahrschule) Wirtsch. Umsatz:	45203.0 45204.0							
A bis 300.000 €			58	36 - 64 50	18 - 43 30	9 - 33 21		
B über 300.000 €			55	28 - 53 40	12 - 34 23	5 - 25 15		
Kfz-Zubehörhandel (Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör) Wirtsch. Umsatz:	45320.0							
A bis 250.000 €		37 - 144 82	27 - 59 45		15 - 37 27	5 - 33 18		
B über 250.000 €		35 - 92 56	26 - 48 36		13 - 32 23	3 - 17 10		
Kioske und Verkaufsstände	56309.0 47260.0 47621.0 47110.0	Je nach überwiegendem Warensortiment: - Nahrungs- und Genussmittel, Eh. - Tabakwaren und Zeitschriften, Eh.						
Kosmetiksalons Wirtsch. Umsatz:	96022.0							
A bis 75.000 €		150-1011 317	60 - 91 76		36 - 72 54	18 - 58 38		
B über 75.000 €		150-1011 317	60 - 91 76		32 - 68 47	12 - 45 27		
Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenk-artikel, Eh.	47783.0	64 - 257 113	39 - 72 53		19 - 49 34	6 - 34 18		
Lederwaren und Reisegepäck, Eh.	47722.0	67 - 163 100	40 - 62 50		22 - 46 34	6 - 25 15		

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Maler- und Lackiererge- werbe Wirtsch. Umsatz:	43341.0						
A bis 100.000 €			80	53 - 86 71	27 - 62 44	22 - 61 41	
B über 100.000 € bis 200.000 €			80	44 - 77 58	21 - 53 35	16 - 51 30	
C über 200.000 € bis 500.000 €			76	32 - 62 47	13 - 38 25	9 - 32 20	
D über 500.000 €			75	29 - 53 41	11 - 29 20	7 - 26 15	
Möbel und sonstige Ein- richtungsgegenstände, Eh.	47591.0	49 - 138 75	33 - 58 43		17 - 37 26	3 - 22 11	
Nahrungs- und Genuss- mittel versch. Art einschl. Reformwaren (Naturkost) Wirtsch. Umsatz:	47110.0 47290.0						
A bis 400.000 €		27 - 122 54	21 - 55 35		13 - 41 24	5 - 23 14	
B über 400.000 €		22 - 45 33	18 - 31 25		10 - 24 17	2 - 9 6	
Obst, Gemüse, Süd- früchte und Kartoffeln, Eh. Wirtsch. Umsatz:	47210.0						
A bis 200.000 €		35 - 96 61	26 - 49 38		12 - 36 25	5 - 32 17	
B über 200.000 €		32 - 92 54	24 - 48 35		13 - 32 22	5 - 18 12	
Optiker	47781.0	144 - 270 194	59 - 73 66		34 - 58 45	10 - 38 23	

Bezeichnung der Gewerbeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Raumausstatter Wirtsch. Umsatz:	43332.0						
A bis 150.000 €			65	45 – 80 60	18 - 55 35	9 - 46 26	
B über 150.000 €			60	35 – 57 46	15 - 38 26	7 - 31 17	
Säge- und Hobelwerke Wirtsch. Umsatz:	16100.0						
A bis 500.000 €			58	29 - 70 47	8 - 37 21	4 - 30 16	
B über 500.000 €			47	26 - 43 34	8 - 24 15	3 - 16 10	
Schlosserei Wirtsch. Umsatz:	25620.0						
A bis 150.000 €			75	48 - 90 67	23 - 62 42	12 - 55 34	
B über 150.000 € bis 300.000 €			70	39 - 72 53	17 - 48 31	11 - 41 24	
C über 300.000 € bis 500.000 €			69	36 - 56 46	14 - 35 24	9 - 30 18	
D über 500.000 €			63	29 - 53 40	12 - 34 21	4 - 24 14	
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Eh.	47622.0	33 - 100 59	25 - 50 37		14 - 36 25	5 - 21 12	
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei) Wirtsch. Umsatz:	16230.0 31099.0 43320.0						
A bis 150.000 €			63	40 - 74 59	16 - 55 34	10 - 46 27	
B über 150.000 € bis 300.000 €			60	33 - 64 47	15 – 42 28	8 - 33 21	
C über 300.000 €			57	26 - 49 37	10 - 29 19	5 - 24 14	

Bezeichnung der Gewerbeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Schuhe und Schuhwaren, Eh. (auch mit Reparaturen)	47721.0	59 - 117 85	37 - 54 46		22 - 40 33	5 - 24 13	
Solarien	96040.0				36 - 72 51	6 - 32 17	
Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	92001.0				24 - 61 41	6 - 36 19	
Spielwaren, Eh.	47650.0	30 - 89 59	23 - 47 37		13 - 38 25	3 - 22 12	
Sport- und Camping-artikel, Eh.	47642.0	47 - 92 67	32 - 48 40		15 - 35 25	4 - 20 12	
Steinbildhauerei und Steinmetzerei Wirtsch. Umsatz:	23700.0						
A bis 200.000 €			72	49 - 79 64	23 - 52 38	17 - 46 30	
B über 200.000 €			70	38 - 64 51	17 – 42 28	7 - 30 18	
Stuckateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei Wirtsch. Umsatz:	43310.0						
A bis 100.000 €			83	59 - 94 77	29 – 67 47	22 - 65 42	
B über 100.000 € bis 250.000 €			76	42 – 72 57	12 - 48 29	11 - 45 26	
C über 250.000 €			73	31 – 57 44	11 - 33 20	5 - 26 16	
Tabakwaren und Zeitschriften, Eh.	47260.0 47621.0	14 - 33 22	12 - 25 18		7 - 19 13	2 - 12 7	Hinweis auf Tz. 8.1.1 der Vorbemerkungen

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn				Bemerkungen
			Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
in v. H. des wirtsch. Umsatzes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Telekommunikations- geräte und Mobiltelefone, Eh.	47420.0						Vermittlungs- provisionen sind einbezogen.
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 300.000 €		43 - 1900 163	30 - 95 62		17 - 69 42	8 - 49 27	
B über 300.000 €		43 - 1900 163	30 - 95 62		17 - 69 42	4 - 40 19	
Textilwaren verschiedener Art und Oberbekleidung, Eh.	47510.0 47710.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 250.000 €		56 - 150 92	36 - 60 48		20 - 44 33	8 - 32 19	
B über 250.000 €		56 - 150 92	36 - 60 48		20 - 44 33	4 - 25 13	
Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren, Eh. (auch mit Reparaturen)	47770.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 300.000 €		75 - 178 113	43 - 64 53		25 - 50 37	9 - 36 22	
B über 300.000 €		54 - 170 92	35 - 63 48		22 - 42 32	8 - 28 17	
Unterhaltungselektronik, Eh. (auch mit Reparaturen und Eh. mit sonstigen elektrotechnischen Erzeug- nissen in geringem Umfang)	47430.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 300.000 €		43 - 138 75	30 - 58 43		16 - 36 25	4 - 26 15	
B über 300.000 €		32 - 82 54	24 - 45 35		13 - 33 22	3 - 16 9	

Bezeichnung der Gewerkeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige	Rohgewinn-aufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn				Bemerkungen
			Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
in v. H. des wirtsch. Umsatzes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Versicherungsmakler (inkl. Versicherungs- vertreter)	66220.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 200.000 €					53 - 84 68	38 - 76 57	
B über 200.000 €					53 - 84 68	27 - 64 43	
Zimmerei (mit Materiallieferung)	43912.0						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 200.000 €			63	38 - 74 55	16 - 47 31	12 - 42 27	
B über 200.000 €			57	28 - 51 38	10 - 33 19	6 - 26 15	

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2013

Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbegebiet	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.133	382	1.515
Fleischerei	878	789	1.667
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.107	929	2.036
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.527	1.667	3.194
Getränke Einzelhandel	90	280	370
Café und Konditorei	1.095	611	1.706
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	611	64	675
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.247	713	1.960
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	280	204	484

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2014

Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbegebiet	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.176	397	1.573
Fleischerei	912	820	1.732
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.150	965	2.115
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.586	1.731	3.317
Getränke Einzelhandel	93	291	384
Café und Konditorei	1.137	635	1.772
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	635	67	702
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.295	740	2.035
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	291	212	503